

Satzung Neufinsinger Theaterkastl

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Neufinsinger Theaterkastl“ und hat seinen Sitz in 85464 Neufinsing.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Mitglieder zu gesellschaftlichen sowie kulturellen Veranstaltungen zusammenzuführen und zu fördern sowie das alte Brauchtum zu erhalten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

§ 4

Aufnahme neuer Mitglieder

Mitglied kann jede Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann nicht vor Ablauf eines Jahres erneut gestellt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod oder Austritt
Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen.
- b) durch Ausschluss
Der Ausschluss kann bei Verletzung der Satzung, grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins und bei Nichtentrichtung des Jahresbeitrags erfolgen, hierüber entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zum Vorwurf Stellung zu nehmen.
Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.
Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anforderungen zu befolgen.

§ 7 Jahresbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der bis zum Stichtag 15.02. eines Jahres bezahlt werden muss. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwands.

§ 8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstandschaft
- b) Ausschuss
- c) Mitgliederversammlung

zu a)

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und einem Jugendwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertreterbefugnis; der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis lediglich bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Über Sitzungen sind Protokolle zu führen.

zu b)

Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft und den Ausschussmitgliedern.

Der Ausschuss wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen, dieser leitet auch die Sitzung.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

zu c)

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine Einladung hierzu erfolgt über den Jahresterminplan, den jedes Mitglied erhält.

Anträge zu Angelegenheiten müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung der Vorstandschaft richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Bei einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird bei der nächsten Versammlung von den anwesenden Mitgliedern ein Nachfolger gewählt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden; dieser Beschluss ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Zwecks des Vereins nach § 2 in nicht mehr gemeinnützigen Aufgaben ist nach Erfüllen der Verpflichtung das noch vorhandene Vermögen, der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke zur Verwendung zugeführt werden kann.

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 08.06.2002 in Kraft.

Neufinsing, den

Unterschriften:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....